

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 1 TJG 2004

TJG 2004 - Jagdgesetz 2004 - TJG 2004, Tiroler

② Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 07.10.2024

- (1) Das Jagdrecht ist die aus dem Grundeigentum erfließende ausschließliche Befugnis,
- a) den jagdbaren Tieren nachzustellen, sie zu fangen und zu erlegen,
- b) sich erlegtes Wild, Fallwild, Abwurfstangen und die Eier des jagdbaren Federwildes anzueignen.
- (2) Die Ausübung des Jagdrechtes (im Folgenden auch "Jagd" genannt) unterliegt den Bestimmungen dieses Gesetzes.

In Kraft seit 01.10.2015 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE

 $\label{eq:JUSLINE between the model} \textit{JUSLINE } \textbf{with intermediate intermediate} \textbf{ and } \textbf{ of the model} \textbf{ of the mode$